



6. Mai 2022

# Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

*Mit Beschluss des Landesvorstands vom 5. Mai 2022 wurden unter Berücksichtigung der Neufassung des Bundesinfektionsschutzgesetzes vom 18. März 2022 die nachstehenden Regelungen zur Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen aktualisiert. Die Richtlinie ist für alle Gemeinden verbindlich und tritt am 9. Mai 2022 in Kraft. Alle bisherigen Corona-Regelungen werden durch diese ersetzt.*

## 1 Allgemeines

### 1.1 Ausgangslage

Die Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie setzen die Bundesländer mit Maßnahmen zur Begrenzung des erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten fort. Diese Maßnahmen sollen künftig bei Bedarf zielgerichtet für Hotspot-Gebiete angeordnet werden.

Aufgrund des fortschreitenden Impfschutzes der Bevölkerung vor einer Infektion mit schwerem Verlauf wird der individuelle Infektionsschutz weitgehend in die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger gestellt.

### 1.2 Zielsetzung

Die Kirchenleitung strebt an, unter Beachtung angeordneter behördlicher Vorgaben zum Infektionsschutz in Hotspot-Gebieten, ein weitgehend uneingeschränktes Gemeindeleben zu ermöglichen. Nicht immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Personen der vulnerablen Altersgruppe wird empfohlen, während kirchlicher Veranstaltungen in Innenräumen durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.

### 1.3 Hygienekonzept

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland führt Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen nach dem nachfolgend beschriebenen Hygienekonzept durch. Hierbei wird ein vergleichbares Schutzniveau zu den Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer für nicht-kirchliche Veranstaltungen in Innenräumen mit festen Sitzplätzen gewährleistet.

Abhängig von den Vorgaben der Bundesländer werden von der Kirchenleitung für die Gemeinden Warnstufen festgelegt, die Regelungen zur Maskenpflicht, zum Gesang und zur Vorlagepflicht von Testnachweisen bei Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen enthalten (vgl. Anlage). Dabei wird zwischen der Warnstufe Grün (Basis-Maßnahmen) und Gelb (Hotspot-Regelungen) unterschieden.



Darüberhinausgehende regionale Allgemeinverfügungen der Landkreise und Städte werden von den Gemeinden beachtet und umgesetzt, sofern Gottesdienste oder kirchliche Versammlungen beziehungsweise Veranstaltungen explizit genannt sind.

## **2 Durchführung von Gemeindegottesdiensten**

### **2.1 Ordnungsdienst**

Der Ordnungsdienst der Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der Lüftungsvorgaben unabhängig von der Warnstufe (Stoßlüften alle 20 Minuten, i.d.R. während/nach Gemeinde-, Chorgesang oder Instrumentalbeitrag).

Sofern behördlich angeordnet, nimmt der Ordnungsdienst zusätzlich folgende Aufgaben am Kircheneingang wahr:

- Prüfen von Immunisierungs- und Testnachweisen
- Gewährleisten der Einhaltung der Maskenpflicht und des Abstandsgebots.

### **2.2 Besetzung der Kirche**

Die Besetzung der Kirche erfolgt ohne Einschränkungen.

### **2.3 Mund- und Nasenschutz**

Auf dem Kirchengrundstück außerhalb des Kirchengebäudes besteht keine Maskenpflicht.

Bei Warnstufe Gelb dürfen Kirchen nur von Personen mit angelegtem medizinischen Mund- und Nasenschutz betreten werden. Dies gilt nicht für Kinder vor der Einschulung. Maskenpflicht am Sitzplatz besteht in den Fällen, in denen der Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann (Schachbrettmuster) oder dies behördlich angeordnet ist.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und das Vorliegen der medizinischen Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind von der Maskenpflicht befreit.

### **2.4 Liturgie**

Die Gottesdienste werden gemäß der Liturgie der Gottesdienste der Neuapostolischen Kirche durchgeführt.

Bei Warnstufe Grün besteht für Amtsträger beim Gang zum und vom Altar bei Gottesdienstbeginn/-ende sowie bei der Aussonderung, Darreichung und Empfang des Heiligen Abendmahls keine Maskenpflicht.

Bei Warnstufe Gelb besteht Maskenpflicht für die Amtsträger beim Gang zum und vom Altar bei Gottesdienstbeginn/-ende sowie bei Aussonderung, Darreichung und Empfang des Heiligen Abendmahls.



Nach der Aussonderung nutzen der Dienstleiter und die vorgesehenen Abendmahlsausteiler im Altarbereich einmalig und dezent Desinfektionsmittel zur Gewährleistung der Handhygiene.

#### **2.4.1 Gemeindegesang**

Die Beteiligung am Gemeindegesang und am gesungenen dreifachen Amen nach dem Schlussegens ist ausdrücklich gewünscht. Bei Warnstufe Grün besteht keine Maskenpflicht beim Gemeindegesang.

Bei der Warnstufe Gelb ist beim Gemeindegesang und dreifachen Amen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

#### **2.4.2 Chor und Orchester**

Bei der Warnstufe Grün sind Solo-, Ensemble- und Chorgesang sowie Orchestermusik auch mit dem Einsatz von Blasinstrumenten uneingeschränkt möglich.

Bei der Warnstufe Gelb ist beim Chorgesang ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Sängerinnen und Sänger, die der Chorleitung versichern, tagesaktuell negativ getestet zu sein (Bürgertest oder Selbsttest), können auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes beim Vortrag verzichten. Beim Einsatz von Blasinstrumenten ist entweder ein Mindestabstand von drei Metern zu anderen Personen einzuhalten oder ebenso ein negativer Antigen-Test erforderlich.

#### **2.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule**

Die Teilnahme an der Vorsonntagsschule und Sonntagsschule ist an dieselben Voraussetzungen zum Infektionsschutz geknüpft, wie sie regional für den Besuch der Kindertageseinrichtung und der Schule gelten.

#### **2.6 Durchführung überregionaler Gottesdienste**

Die Durchführung überregionaler Gottesdienste für besondere Zielgruppen, beispielsweise Kinder-, Jugend-, Ämter- oder Seniorengottesdienste, ist uneingeschränkt möglich.

### **3 Durchführung von Handlungen im Gottesdienst**

Sakramentsspendungen, Amts- und Segenshandlungen können im Gottesdienst ohne Mund-Nasen-Schutz und ohne zusätzliche Handhygiene gemäß Liturgie durchgeführt werden.



## **4 Kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

### **4.1 Zusammenkünfte in den Kirchen**

Weitere kirchliche Versammlungen außerhalb der Gottesdienste können in den Kirchen stattfinden, wenn sie unter den für die Gottesdienste geltenden Bedingungen durchgeführt werden.

### **4.2 Chor- und Orchesterproben**

Bei Warnstufe Grün können Chor- und Orchesterproben ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Bei Warnstufe Gelb ist bei Chorgesang und Instrumentalspiel grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Abweichend von der Regelung in Gottesdiensten (Vorlage von Testnachweisen) kann ohne Mund-Nasen-Schutz gesungen und musiziert werden, wenn alle Teilnehmer damit einverstanden sind. Der Probenraum ist alle 20 Minuten zu lüften.

### **4.3 Verköstigung auf dem Kirchengrundstück**

Bei Verköstigungen innerhalb des Kirchengebäudes sind die behördlichen Zugangsbeschränkungen für Restaurantbesucher zu beachten. Außerhalb des Kirchengebäudes bestehen keine Einschränkungen.

## **5 Hausbedienung, Seelsorgebesuche**

Hausbedienungen und Seelsorgebesuche können im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt werden. Es besteht keine Maskenpflicht. Amtsträger sind gebeten, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes mit den besuchten Gemeindemitgliedern abzustimmen.

## Regeln für Gottesdienste in Innenräumen (ab 9. Mai 2022)

<b>Kirchengebäude</b>	<b>Keine Einschränkungen</b>
<b>Sitzplätze und Abstand</b>	<b>Freie Platzwahl</b>
<b>Maskenpflicht</b>	<b>Keine Maskenpflicht*</b>
<b>Gemeindegesang</b>	<b>Keine Maskenpflicht</b>
<b>Solo-/Ensemble-/Chorgesang</b>	<b>Keine Maskenpflicht</b>
<b>Instrumentalspiel</b>	<b>Keine Einschränkungen</b>
<b>Chor- und Orchesterproben</b>	<b>Keine Einschränkungen</b>

\* Nicht-immunisierten und vulnerablen Gottesdienstbesuchern wird das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske empfohlen

Stand 6. Mai 2022

## Regeln für Gottesdienste in Hotspots (ab 9. Mai 2022)\*

<b>Kirchengebäude</b>	<b>Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche</b>
<b>Sitzplätze und Abstand</b>	<b>Freie Platzwahl</b>
<b>Maskenpflicht</b>	<b>Keine Maskenpflicht am Sitzplatz bei Einhaltung des Mindestabstands (Schachbrettmuster)**</b>
<b>Gemeindegesang</b>	<b>Gemeindegesang mit Maske</b>
<b>Solo-/Ensemble-/Chorgesang</b>	<b>Chorgesang mit Maske, mit aktuellem Test ohne Maske möglich</b>
<b>Instrumentalspiel</b>	<b>Spieler von Blasinstrumenten mit aktuellem Test oder drei Metern Abstand zu den Zuhörern</b>
<b>Chor- und Orchesterproben</b>	<b>Keine Maskenpflicht (nach Absprache)</b>

\* Ggf. gelten strengere Verordnungen der Bundesländer, siehe [www.nak-west.de/corona-pandemie](http://www.nak-west.de/corona-pandemie)

\*\* Nicht-immunisierten und vulnerablen Gottesdienstbesuchern wird das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

Stand 6. Mai 2022